

Willkommen im Landkreis Ostalb Wichtige Informationen finden Sie hier:

<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua>

Briefkasten

mit der Aufschrift Briefkasten beschriften Bitte geben Sie Ihren Nachnamen an Klingel und Briefkasten an, damit der erhaltene Brief zugestellt wird. Danke sehr.

Wenn Sie einen Arzt brauchen:

Wenn sie einen Arzt benötigen Wenn Sie krank werden und einen Arzt aufsuchen müssen, wenden Sie sich bitte an die Kreishilfe Aalen unter +49 7361 503-1349, Frau Hauser. Anschließend erhalten Sie eine Krankenversicherungsbescheinigung. Im Notfall einen Arzt aufsuchen und ein ärztliches Attest vorlegen. Er wird sie behandeln. kostenlose SIM-Karte

Kostenlose SIM-Karte

Auch für Geflüchtete aus der Ukraine sind ab sofort kostenlose SIM-Karten in den Telekom Stores erhältlich. Für einen Flüchtling wird eine Karte ausgestellt. Voraussetzung für die Identifizierung ist die Vorlage gültiger ukrainischer Ausweisdokumente. Begründung: SIM-Karten können in Deutschland nur in personalisierter Form gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgerufen werden. Karten werden innerhalb von 24 Stunden nach Ausstellung aktiviert. Mit SIM-Karten können Sie unbegrenzt telefonieren, und die Datennutzung ist nicht eingeschränkt.

Alle weiteren Informationen finden Sie im Flyer, der in ukrainischer, deutscher und englischer Sprache im Handel erhältlich ist.

Warum sollten sie gegen COVID-19 und Masern geimpft werden?

Warum sollten neu angekommene Flüchtlinge in der Regel zuerst gegen COVID-19 und dann gegen Masern geimpft werden (u. a. durch das Masernschutzgesetz)? Bei der aktuellen epidemiologischen Lage ist davon auszugehen, dass das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion in Deutschland deutlich höher ist als bei Masern. Eine Ausnahme kann ein Masernausbruch sein, der in Einrichtungen bekannt wurde. Daher kann es während einer Pandemie sinnvoll sein, neu ankommende Geflüchtete vor der Masernimpfung zur Impfung gegen COVID-19 einzuladen. Die Masernimpfung ist ein Lebendimpfstoff und sollte nicht gleichzeitig mit der COVID-19-Impfung verabreicht werden. Die Impfung gegen Masern gemäß dem Masernschutzgesetz kann 2 Wochen nach der 2. Dosis der COVID-19-Impfung erfolgen. Zudem kann die erste Masernimpfung 14 Tage nach der ersten COVID-19-Impfung erfolgen. Die zweite Impfung gegen COVID-19 kann erneut im Abstand von 14 Tagen und die zweite Impfung gegen Masern 14 Tage nach der 2. Impfung gegen COVID-19 erfolgen. Kinder unter 5 Jahren haben das höchste Masernrisiko. Da für diese Altersgruppe noch kein Impfstoff gegen COVID-19 zugelassen ist, gibt es für diese Altersgruppe keine Konflikte mit der Masernimpfung oder Masernimpfungspflicht.

Hotline für Geflüchtete

Russisch- und ukrainischsprachige Mitarbeiter /innen des Ministeriums für Justiz und Migration sind werktags von 08:30 bis 17:00 Uhr unter der Hotline 0800 70 22 500 erreichbar.